

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Hochwasserschutzmaßnahmen im Stadtkreis Ulm, im Alb-Donau-Kreis und im Landkreis Biberach

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Baumaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser wurden in den letzten fünf Jahren in den oben genannten Gebietskörperschaften fertiggestellt?
2. Welche sind im Bau oder in der Planung?
3. Wie hoch ist die jeweilige Investitionssumme unter Angabe, welche Kostenträger zuständig sind?
4. Welche Finanzmittel hat sie für die Realisierung von Schutzmaßnahmen im Haushalt vorgesehen und wie soll dieser Betrag gegebenenfalls in Anbetracht der aktuellen Situation angepasst werden?
5. Wer ist für die Planung und Aktualisierung von Planungen zum Hochwasserschutz zuständig?
6. Welche Kartierungen gibt es und wer ist für die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zuständig?
7. Wer informiert in den oben genannten Gebietskörperschaften mit welchen Medien die Bevölkerung bei bevorstehenden Unwettern oder drohenden Überschwemmungen?
8. Hält sie die umgesetzten oder in Planung befindlichen Maßnahmen für ausreichend unter Angabe, wo sie gegebenenfalls Nachsteuerungsbedarf sieht?

21.7.2021

Rivoir SPD

Eingegangen: 22.7.2021 / Ausgegeben: 3.9.2021

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

In Anbetracht der häufiger werdenden Starkregenereignisse und den daraus drohenden Überflutungen sind verstärkte Anstrengungen zum Hochwasserschutz notwendig. Die Kleine Anfrage soll beleuchten, wie der aktuelle Stand der Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen in den genannten Gebietskörperschaften ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. August 2021 Nr. 5-0141.5/844 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Baumaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser wurden in den letzten fünf Jahren in den oben genannten Gebietskörperschaften fertiggestellt?
3. Wie hoch ist die jeweilige Investitionssumme unter Angabe, welche Kostenträger zuständig sind?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

An den größeren Gewässern (Gewässer I. Ordnung) ist das Land Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast und setzt entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser um. Hierbei werden die jeweiligen Kommunen i. d. R. mit 30 % an den Investitionskosten beteiligt.

An den kleineren Gewässern (Gewässer II. Ordnung) sind die Kommunen Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast und zuständig für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Die Kommunen können für den Bau der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen Zuwendungen des Landes aus dem Kommunalen Investitionsfonds nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw2015) mit bis zu 70 % der anrechenbaren Kosten erhalten.

Seit 2016 wurden in den Gebietskörperschaften Stadtkreis Ulm (ULM), im Alb-Donau-Kreis (ADK) und im Landkreis Biberach (BC) folgende Baumaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser fertiggestellt und Investitionen in angegebener Höhe getätigt:

| Landesmaßnahmen an Gewässern I. Ordnung (RP TÜ Landesbetrieb Gewässer) | | | | | |
|--|-----|-----------------------|------------------|------------------|--|
| Ort | LKR | Maßnahme | Investition [€] | Landesmittel [€] | Bemerkung |
| Ulm | ULM | HWS Ulm, Friedrichsau | 2.500.000 | 1.640.000 | Fertigstellung 2017, Anteil Stadt Ulm 810.000 €, Stadtwerke Ulm 50.000 € |
| Riedlingen | BC | HWS Riedlingen | 4.900.000 | 3.800.000 | Fertiggestellt, Anteil Kommune 1.100.000 € |
| Summe Landesmaßnahmen Gewässer I. Ordnung | | | 7.400.000 | 5.440.000 | |

| Kommunale Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung | | | | | |
|---|-----|---|-------------------|--------------------|--|
| Ort | LKR | Maßnahme | Investition [€] | Zuwendung Land [€] | Bemerkung |
| Grundsheim | ADK | HRB Sulzbach | 345.100 | 241.600 | Fertigstellung 2016 |
| Ehingen | ADK | Hochwasserschutz Schmiech | 2.355.600 | 1.392.000 | Fertigstellung 2018 |
| Illerrieden | ADK | HRB Wangen | 643.400 | 450.400 | Fertigstellung 2017 |
| Erbach | ADK | HWS Delmensingen | 2.823.000 | 1.976.200 | Fertigstellung 2020 |
| Balzheim | ADK | HWS Weiherbach | 639.800 | 447.900 | Fertigstellung 2019 |
| Lonsee | ADK | Hochwasserrückhaltung Lonsee (Starkregen) | 575.600 | 364.900 | Fertigstellung 2020 |
| Dietenheim | ADK | HWS Gießen | 600.000 | 0 | Fertigstellung 2020, Kostenträger Zweckverband Abwasserversorgung Dietenheim |
| Burgrieden | BC | HRB Rotbächle | 315.100 | 178.700 | Fertigstellung 2018 |
| Burgrieden | BC | HRB Hochstetter Graben | 555.900 | 375.200 | Fertigstellung 2020 |
| Biberach | BC | HRB Gumpen | 500.400 | 101.600 | fertiggestellt |
| Biberach | BC | HRB Hofen | 302.500 | 0 | Fertigstellung 2017, Kostenträger Stadt Biberach |
| Laupheim | BC | HRB Grundgraben | 753.600 | 249.500 | Fertigstellung 2019 |
| Ummendorf | BC | HWS Fischbach | 1.380.000 | 966.000 | Fertigstellung 2020 |
| Uttenweiler | BC | Ertüchtigung Hochwasserdamm Kügelegraben | 344.200 | 292.700 | Fertigstellung 2017 |
| Riedlingen | BC | HWS Städtische Maßnahmen, Teil 2 | 1.841.700 | 1.289.200 | abgeschlossen |
| Summe kommunale Maßnahmen Gewässer II. Ordnung | | | 13.975.900 | 8.325.900 | |

Erläuterung: HWS Hochwasserschutz/HRB Hochwasserrückhaltebecken

2. Welche sind im Bau oder in der Planung?

In den Gebietskörperschaften Stadtkreis Ulm (ULM), im Alb-Donau-Kreis (ADK) und im Landkreis Biberach (BC) sind folgende Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser im Bau oder in der Planung:

| Landesmaßnahmen an Gewässern I. Ordnung (RP TÜ Landesbetrieb Gewässer) | | | |
|---|-----|----------------------------|---|
| Ort | LKR | Maßnahme | Maßnahmenstand |
| Blaustein | ADK | HWS Blaustein | in Planung |
| Erbach | ADK | HWS Erbach-Ersingen | Vorstudie beabsichtigt |
| Erbach | ADK | Dammsanierung Erbach | in Planung |
| Neufra | BC | Dammrückverlegung Neufra/B | Machbarkeitsstudie in Vorbereitung |
| Kirchberg an der Iller | BC | HWS Sinningen | Baureif, Genehmigung liegt vor, wurde beklagt |

| Kommunale Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung | | | |
|---|-----|--|--|
| Ort | LKR | Maßnahme | Maßnahmenstand |
| Allmendingen | ADK | HWS Schmiech | im Bau – Fertigstellung 2021 |
| Erbach | ADK | HWS Erbach – BA 1- HWS Erlenbach | Baubeginn Herbst 2021 – Fertigstellung 2022/2023 |
| Erbach | ADK | HWS Erbach – BA 2 – Starkregenmaßnahmen | in Planung |
| Dornstadt | ADK | Erhöhung Feldweg zur Schaffung eines Starkregentrückhaltebeckens | in Planung |
| Balzheim | ADK | Hochwasservorsorge Iller-Süd, Balzheim – Dammsanierung Süd auf ca. 100 m | im Bau |
| ULM | Ulm | HWS Einsingen | in Planung |
| Erolzheim | BC | Maßnahmen Starkregenmanagement Edelbeuren | im Bau |
| Mietingen | BC | HRB Quinzgraben | im Wasserrechtsverfahren |
| Schemmerhofen | BC | HWS Schemmerberg, GIO und GIO | in Planung |
| Biberach | BC | HRB Wolfental | Verfahren abgeschlossen, Baubeginn 2022 |
| Biberach | BC | HRB Schlierbach | in Planung |
| Laupheim | BC | HRB Schlaibach | in Planung |

Erläuterung: HWS Hochwasserschutz/HRB Hochwasserrückhaltebecken

4. Welche Finanzmittel hat sie für die Realisierung von Schutzmaßnahmen im Haushalt vorgesehen und wie soll dieser Betrag gegebenenfalls in Anbetracht der aktuellen Situation angepasst werden?

Die Mittel für Maßnahmen des Hochwasserschutzes in der Zuständigkeit des Landes werden aus dem zweckgebundenen Wasserentnahme- bzw. Wassernutzungsentgelt finanziert. Im Haushaltsjahr 2021 stehen hierfür rund 66,2 Mio. Euro zur Verfügung. Gegenüber den Mitteln aus 2011 ist dies mehr als eine Verdreifachung. Die dargestellten Landesmittel werden dabei durch weitere Finanzmittel des Bundes ergänzt. So beteiligt sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit 41,5 % der Bau- und Baunebenkosten an den Hochwasserrückhalteräumen des Integrierten Rheinprogramms (ca. 20 Mio. Euro). Er-

gänzend kommen seit dem Jahr 2015 Bundesmittel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aus dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) für die aktuell in Bau befindlichen Rückhalteräume des IRP hinzu (ca. 19 Mio. Euro), die mit entsprechenden Landesmitteln kofinanziert werden.

Das Land unterstützt aber auch die Kommunen bei ihren wasserwirtschaftlichen Aufgaben beim Hochwasserschutz und Starkregenrisikomanagement an Gewässern II. Ordnung. Die aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) über die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für den Hochwasserschutz und die Gewässerökologie belaufen sich in diesem Jahr auf knapp 51 Millionen Euro (hiervon etwa 80 % für den Hochwasserschutz). Gegenüber 2015 bedeutet dies eine Steigerung von 55 %. Ergänzend kommen Mittel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro hinzu, die mit entsprechenden kommunalen Mitteln kofinanziert werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse wird insbesondere im Hinblick auf die bei Frage 8 näher genannten Punkte derzeit geprüft, inwieweit Anpassungen erforderlich sind.

5. Wer ist für die Planung und Aktualisierung von Planungen zum Hochwasserschutz zuständig?

6. Welche Kartierungen gibt es und wer ist für die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zuständig?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Einschätzung der Gefahren infolge Flusshochwasser stehen für die Gewässer, an denen Risikogebiete gemäß WHG identifiziert wurden, die Hochwassergefahrenkarten zur Verfügung. Die Regierungspräsidien als Flussgebietsbehörden erstellen die Hochwassergefahrenkarten und schreiben diese anlassbezogen fort.

Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) wurden durch die Flussgebietsbehörden gemeinsam mit den 967 Kommunen, die in Baden-Württemberg durch Hochwasser aus Gewässern gefährdet sind, systematisch die notwendigen Maßnahmen zum Umgang mit den Hochwasserrisiken ermittelt. Insgesamt wurden über 18.000 Maßnahmen zusammen mit allen Akteuren und insbesondere mit den Kommunen vereinbart, um das Hochwasserrisiko in Baden-Württemberg in den nächsten Jahren weiter zu vermindern. In den Hochwasserrisikomanagementplänen und Maßnahmenberichten werden die Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos gemeindescharf zusammengestellt und mit entsprechenden Umsetzungszeiträumen gekennzeichnet.

Ziel ist es, dass jede von Hochwasser gefährdete Kommune ihr eigenes Hochwasserrisiko einschätzen und sowohl Vorsorge- als auch Schutzmaßnahmen zeitnah ergreifen kann. Das Spektrum der Maßnahmen deckt dabei verschiedene Bereiche ab und umfasst neben den Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes auch nichttechnische Maßnahmen wie zum Beispiel die Bauvorsorge, die Informationsvorsorge, die Verhaltensvorsorge, das Flächenmanagement und die Alarm- und Einsatzplanung.

Die Maßnahmen werden von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren umgesetzt: Von den Landesbetrieben Gewässer bei den Regierungspräsidien für den Bau technischer Hochwasserschutz-Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung, über die Kommunen mit der Ausbau- und Unterhaltungslast an Gewässern II. Ordnung bis hin zu einzelnen Unternehmen bzw. Bürgerinnen und Bürgern z. B. im Rahmen der Bauvorsorge.

Überflutungen durch lokale Starkregenereignisse, die auch fernab von Gewässern auftreten können, rücken in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus. Künftig ist davon auszugehen, dass die Anzahl an Starkniederschlagsereignissen und deren Intensität zunehmen wird. Mit dem Leitfaden zum kommunalen Starkregenrisikomanagement stellt das Land den Kommunen ein landesweit einheitliches Verfahren zur Verfügung, um eine Gefährdungs- und Risikoanalyse durchzuführen und auf deren Grundlage ein Handlungskonzept mit den umzusetzenden Vorsorgemaßnahmen zu erstellen.

7. Wer informiert in den oben genannten Gebietskörperschaften mit welchen Medien die Bevölkerung bei bevorstehenden Unwettern oder drohenden Überschwemmungen?

Grundsätzlich ist für die Warnung vor wetterbezogenen Gefahren in Deutschland der Deutsche Wetterdienst (DWD) zuständig. Grundlage dafür ist das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz), nach dem es die Aufgabe des DWD ist, amtliche Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können oder die in Bezug zu drohenden Wetter- und Witterungsereignissen mit hohem Schadenspotenzial stehen, herauszugeben.

Die Wetterwarnungen des DWD werden unter anderem über die Rundfunk- und Fernsehanstalten und über Warn-Apps wie die WarnWetter-App des DWD oder die Warn-App NINA verbreitet. Integriert sind in die Apps neben den Wetterwarnungen des DWD die Hochwasserinformationen der Hochwasservorhersagezentralen der Länder.

Zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem DWD ist auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung vereinbart, dass der DWD dem Lagezentrum der Landesregierung beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bei drohendem Unwetter Vorabinformationen zu Unwetterwarnungen sowie Amtliche Unwetterwarnungen übermittelt.

Durch das Lagezentrum der Landesregierung werden unverzüglich die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg über ein gesichertes polizeiliches Nachrichtensystem in Kenntnis gesetzt und gebeten, unverzüglich die ggf. erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, sowie das örtlich zuständige Regierungspräsidium zu unterrichten. Die zeitnahe Übertragung der Informationen wird hierdurch sichergestellt.

Über die Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst Baden-Württemberg beim Lagezentrum der Landesregierung erfolgt zudem die Einstellung der Amtlichen Unwetterwarnungen in das Verkehrswarndienstsystem. Auf diesem Wege wird sichergestellt, dass die angeschlossenen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunksender bzw. -anstalten Kenntnis erhalten und diese als amtliche Gefahrendurchsagen im Rundfunk ausstrahlen können. Entsprechende Regelungen zu Verlautbarungspflichten und Sendezeiten ergeben sich aus § 5 des Landesmediengesetzes BW und einer Vereinbarung über die Verbreitung amtlicher Durchsagen bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren.

Zugleich gibt der Deutsche Wetterdienst die Vorabinformationen/Unwetterwarnungen auch an die Integrierten Leitstellen, die ihrerseits die unteren Katastrophenschutzbehörden im Land informieren. Es liegt in der Verantwortung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden auf kommunaler Ebene, bei Bedarf die Wetterwarnungen des DWD um eigene örtliche Warnmeldungen zu ergänzen.

Die Hochwassermeldeordnung des Landes BW regelt darüber hinaus die Meldewege, Aufgaben und Zuständigkeiten bei aufkommender Hochwassergefahr. Der Hochwassermelddienst übermittelt von den mit automatischer Meldeeinrichtung ausgestatteten Meldepegeln des Landes (Hochwassermeldepegel) bei Erreichen festgelegter Meldewasserstände eine Hochwassererstmeldung an die Feuerwehrleitstellen und die Integrierten Leitstellen. Die Leitstelle informiert dann die weiteren lokalen Meldeempfänger. Die lokalen Meldewege sind in der HMO pegel-

spezifisch definiert. Die Empfangsstellen von Hochwassermeldungen haben sich ab der erhaltenen ersten und einmaligen Hochwassermeldung der Hochwassermeldepegel laufend über die weitere Wasserstandsentwicklung selbst zu unterrichten.

Die Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) bei der LUBW stellt zudem Messwerte zu aktuellen Wasserständen und Abflüssen bereit, veröffentlicht Lageberichte und erstellt Vorhersagen zum Verlauf des Hochwassers und bietet eine Hochwasserfrühwarnung für kleine Einzugsgebiete im Internet an.

In SWR1 Baden-Württemberg und SWR4 Baden-Württemberg werden Lageberichte und Informationen zu den wichtigsten Pegeln nach Bedarf im Anschluss an die Nachrichten gesendet. Ergänzend werden im Videotext (Südwest-Text) stündlich aktualisierte Wasserstände von ausgewählten Pegeln mit Tendenzangaben gesendet.

Der Stadtkreis Ulm, der Alb-Donau-Kreis und der Landkreis Biberach haben der Landesregierung auf Anfrage mitgeteilt, dass vor Ort wie folgt verfahren wird:

Stadtkreis Ulm

Der Stadtkreis Ulm verfügt über ein Sirenenetz von 46 funktionstüchtigen Sirenen. Diese können von der Integrierten Leitstelle Ulm auch je Feuerwehr-Wachbezirk angesteuert werden. Alle Sirenen können das Sirensignal „Warnung der Bevölkerung vor besonderen Gefahren“ abgeben.

Über den webbasierten Zugang zum Modularen Warnsystem kann darüber hinaus eine Warnung über die angeschlossenen Warnmittel, wie Rundfunk und Fernsehen oder Warn-Apps, mit individuellem Text veranlasst werden.

Darüber hinaus ist im Stadtkreis Ulm angedacht, auch über die SWU-Verkehrsbetriebe an den Bus- und Straßenbahnhaltstellen sowie auf den digitalen Info-tafeln in diesen Verkehrsmitteln Warnmeldungen anzuzeigen.

Alb-Donau-Kreis

Die Warnungen des Deutschen Wetterdienstes oder der Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg gehen im Alb-Donau-Kreis auch den Kommandanten der Feuerwehren und der unteren Katastrophenschutzbehörde des Alb-Donau-Kreises mittels einer Alarmierung über die Integrierte Leitstelle Ulm zu. Auf der Grundlage der Warnungen und Vorhersagen wird dann durch die untere Katastrophenschutzbehörde und den Kreisbrandmeister entschieden, ob eine kreisweite Warnung ausgelöst wird. Für Warnungen werden Sirenen, die Warn-Apps NINA und KatWarn, Lautsprecherdurchsagen durch Fahrzeuge der Feuerwehr und der Drohnenstaffel sowie Rundfunk und Fernsehen verwendet.

Bei lokal begrenzten Ereignissen liegt die Zuständigkeit zur Warnung der Bevölkerung in kommunaler Hand. Hier entscheidet im Regelfall die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Feuerwehrkommandanten über eine entsprechende Warnung über die oben beschriebenen verschiedenen Warnmittel.

Im Falle Hochwasser greift zusätzlich die gemeinsame Hochwassermeldeordnung des Stadtkreis Ulm und des Alb-Donau-Kreises. Dieser Alarmplan legt die kreisweiten Meldewege im Falle von entsprechenden Warnungen fest. Weiterhin sind die Gemeinden verpflichtet, eigene Alarm- und Einsatzpläne, zugeschnitten auf die örtlichen Gegebenheiten und individuellen Gefahren, vorzuhalten.

Landkreis Biberach

Im Landkreis Biberach werden neben dem Hinweis auf die Nutzung der Warn-App Nina und der App des DWD die Kommandanten der Feuerwehren bei entsprechenden Lagen entweder per Nachricht über Chats oder bei punktuellen Lagen telefonisch durch die Integrierte Leitstelle in Absprache mit der Kreisbrandmeisterin sensibilisiert. Bei entsprechenden Unwetterwarnungen wird frühzeitig die Struktur der Führungshäuser der Feuerwehren aktiviert.

Eine Warnung über Sirenen ist im Landkreis nicht flächendeckend möglich, da die den Gemeinden übergebenen Anlagen entweder nicht gewartet oder bereits abgebaut wurden. Von ursprünglich rund 100 Sirenenstandorten sind derzeit noch 15 funktionierende Sirenen im Landkreis vorhanden, die regelmäßig beprobt und von der Integrierten Leitstelle ausgelöst werden können.

Darüber hinaus wird die Bevölkerung im Landkreis Biberach bei lokalen Schadensereignissen über Lautsprecherdurchsagen unter Zuhilfenahme der Polizei gewarnt. Bei großflächigen oder überregionalen Ereignissen wird zusätzlich über Rundfunkdurchsagen im öffentlichen Radio gewarnt und informiert.

8. Hält sie die umgesetzten oder in Planung befindlichen Maßnahmen für ausreichend unter Angabe, wo sie gegebenenfalls Nachsteuerungsbedarf sieht?

In den letzten Jahren wurden große Anstrengungen unternommen, um Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg zu vermindern. Dennoch werden auch in den nächsten Jahren weitere erhebliche Anstrengungen aller Akteure notwendig sein, um die mit Hochwasser bzw. Starkregenereignisse einhergehenden Risiken weiter zu reduzieren. Dabei ist es wichtig, die Gefahren und Risiken auch in „Trockenzeiten“ im Bewusstsein zu halten.

Als Konsequenz aus den aktuellen Ereignissen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zeigt sich auch in Baden-Württemberg der Bedarf angesichts der klimatischen Änderungen die hydrologischen Kennwerte grundlegend zu überprüfen sowie die Datenlage gerade auch für kleine Einzugsgebiete durch weitere Messstellen zu verbessern. Weiter wird es darauf ankommen, dass noch mehr Kommunen sich der mit Starkregen einhergehenden Risiken durch Überflutungen auch fernab der Gewässer widmen und Starkregenrisikomanagementkonzepte erarbeiten. Dabei wird auch das Thema Erosion und Geschiebetransport stärker zu berücksichtigen sein. Ganz grundsätzlich ist das Bewusstsein für Hochwassergefahren bei jedem Einzelnen noch stärker zu schärfen, da es eine hundertprozentige Sicherheit nicht geben kann und auch die private Vorsorge eine wichtige Rolle spielt.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär